

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0122/2025 vom 13.05.2025

Betreff:

Covid-19 als BK-Nr. 3101 bei weiteren Personengruppen

DOK:

376.3/3101:412.8:610-Corona

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten
UV-Recht

Ansprechperson:

Dr. Ulrike Wolf
030 130015130
Ulrike.Wolf@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Covid-19 als BK-Nr. 3101 bei weiteren Personengruppen

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Berufskrankheit (BK) Nummer 3101: „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“ beschlossen.

Die BK Nr. 3101 erstreckt sich auf vier Tätigkeitsbereiche, die sogenannten vier Alternativen, in denen bei Erfüllung der weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit möglich ist:

- Alternative: Tätigkeit im Gesundheitswesen
- Alternative: Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege
- Alternative: Tätigkeit in einem Laboratorium
- Alternative: Tätigkeit mit einer Infektionsgefahr in ähnlichem Maße

Der ÄSVB hat sich mit der Frage beschäftigt, in welchen Tätigkeiten neben dem Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Personen der Infektionsgefahr durch Covid-19 in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren. Insgesamt hat der ÄSVB eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern geprüft. Im Ergebnis sieht der ÄSVB in Bezug auf Covid-19 bei folgenden Personengruppen die Voraussetzungen der 4. Alternative der BK-Nr. 3101 als erfüllt an:

- Tätigkeiten in der Personenbeförderung
- Tätigkeiten in der Fleischverarbeitung
- Seelsorgerische Berufe
- Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst

Die Zugehörigkeit zu einer der vier Alternativen der BK Nr. 3101 eröffnet den Anwendungsbereich für die BK-Prüfung im Einzelfall.

Die detailliert begründete Stellungnahme ist am 23.04.2025 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden (Ausgabe Nr. 9/2025, S. 166 f.). Den vollständigen Text der Stellungnahme finden Sie auch unter:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/Dokumente?pos=3>.

Von der neuen Veröffentlichung unberührt bleibt die Prüfung, ob eine Infektion im Einzelfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann. Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung weiterhin einen Arbeitsunfall darstellen.